



**Satzung des Schwimmverbandes Nordrhein-  
Westfalen e.V.**

**Jugendordnung der Schwimmjugend des  
Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

**beschlossen und genehmigt vom Verbandstag am 06.05.2023  
in Mönchengladbach**

***Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!***

**Herausgeber:** Schwimmverband NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee. 25  
47055 Duisburg  
[info@schwimmverband.nrw](mailto:info@schwimmverband.nrw)

**Version:** 06.05.2023

**SchwimmWelten**



## INHALTSÜBERSICHT

Satzung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	4
Jugendordnung der Schwimmjugend des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.	19

## Satzung

§ 1 Name und Sitz.....	5
§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit .....	5
§ 3 Geschäftsjahr .....	6
§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden .....	6
§ 5 Gliederungen des Verbandes.....	6
A. Grundsätze .....	6
B. Arbeitsweise .....	6
C. Gründung, Umgliederung und Auflösung von Schwimmbezirken .....	7
D. Mitglieder der Schwimmbezirke .....	7
E. Aufgaben und Zuständigkeiten der Schwimmbezirke.....	7
F. Kassen, Finanzwesen und Steuern .....	7
G. Sanktionen bei Satzungsverstößen .....	8
§ 6 Mitglieder .....	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 8 Datenschutz.....	9
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 10 Beiträge.....	10
§ 11 Organe .....	11
§ 12 Verbandstag.....	11
§ 13 Einberufung des Verbandstages .....	12
§ 14 Anträge zum Verbandstag .....	12
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	12
§ 16 Stimmrecht auf dem Verbandstag .....	13
§ 17 Wahlen.....	13
§ 18 Geschäftsführendes Präsidium .....	13
§ 19 Präsidium .....	14
§ 20 Fachsparten .....	15
§ 21 Verbandsbeirat .....	16
§ 22 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte .....	16
§ 23 Verbandsgerichtsbarkeit/Gnadenwesen .....	16
§ 24 Schwimmjugend des Verbandes.....	17
§ 25 Prüfung des Finanzwesens .....	17
§ 26 Ehrungen .....	17
§ 27 Auflösung des Verbandes .....	18

## § 1 Name und Sitz

Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachstehend Verband genannt) wurde am 08. Februar 1947 in Hamm gegründet. Sitz des Verbandes ist Duisburg. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

## § 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Vereine genannt).
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung
  - a) des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports
  - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
  - c) der Jugendarbeit
3. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene,
  - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
  - c) die Ausbildung im Schwimmen (und in der Selbstrettung),
  - d) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden,
  - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Rettungsschwimmern sowie Kampfrichtern,
  - f) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Kindertagesstätte, Schule und Verein,
  - g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - h) Beratungsleistungen zum Erhalt und zum Betrieb von Schwimmbädern durch Vereine
  - i) die Integration und Inklusion durch Sport,
  - j) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
  - k) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,
  - l) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.
4. Der Verband verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Verband entwickelt aus diesem Grunde ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen.

5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
7. Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Veröffentlichungen nach dieser Satzung werden auf der Homepage des Verbandes unter der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ veröffentlicht.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verband ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband (DSV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.

### **§ 5 Gliederungen des Verbandes**

#### **A. Grundsätze**

1. Das Verbandsgebiet gliedert sich in Schwimmbezirke, die den staatlichen Verwaltungsgrenzen entsprechen können. Die Schwimmbezirke können in ihrem Gebiet Schwimmkreise bilden. Für die Schwimmkreise gelten die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SV NRW und der Bezirke entsprechend.
2. Die Schwimmbezirke sind Untergliederungen des Verbandes und zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Sie nehmen die Aufgaben des Verbandes nach dieser Satzung sowie eigene Aufgaben in ihrem Gebiet wahr. Die Schwimmbezirke sind rechtlich eigenständige, gemeinnützige eingetragene Vereine nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für die Schwimmbezirke gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
4. Die Satzungen der Schwimmbezirke sowie deren weitere Regelungen dürfen dieser Satzung, den Ordnungen und den bindenden Beschlüssen der Organe des Verbandes nicht widersprechen.

#### **B. Arbeitsweise**

1. Der Verband und seine Schwimmbezirke arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

2. Dementsprechend haben die Schwimmbezirke insbesondere dem Verband unaufgefordert und unverzüglich insbesondere zu melden:
  - a) deren drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
  - b) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
  - c) verbandschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Beauftragten des Schwimmbezirks;
3. In den Fällen nach Absatz 2 hat der Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Schwimmbezirks zu unterrichten und im Einzelfall erforderliche Prüfungen einzuleiten.

### **C. Gründung, Umgliederung und Auflösung von Schwimmbezirken**

1. Über die Gründung neuer Schwimmbezirke, die Umgliederung und Auflösung der bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die Schwimmbezirke haben insoweit keine eigene Zuständigkeit.
2. Vor einer Beschlussfassung des Verbandstages gemäß Ziffer 1, die die Belange eines oder mehrerer Schwimmbezirke berührt, sind die beteiligten Schwimmbezirke und von diesen die betroffenen Vereine anzuhören.

### **D. Mitglieder der Schwimmbezirke**

1. Mitglieder der Schwimmbezirke sind die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz im Gebiet des jeweiligen Schwimmbezirks haben. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verband nach § 6 und behalten diese im Bezirk auch im Falle der Auflösung des Verbandes.
2. Über den Antrag eines im Grenzbereich zwischen zwei Bezirken liegenden Vereines auf Aufnahme oder Wechsel in den Nachbarbezirk entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Bezirke.

### **E. Aufgaben und Zuständigkeiten der Schwimmbezirke**

1. Aufgabe der Schwimmbezirke ist es, die Mitgliedsvereine bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen und die Maßnahmen und Aktivitäten des Verbandes in ihrem Gebiet durchzuführen.
2. Des Weiteren nehmen die Schwimmbezirke eigene Aufgaben im Rahmen des Satzungszwecks des Verbandes wahr

### **F. Kassen, Finanzwesen und Steuern**

1. Die Schwimmbezirke verfügen über eigene Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen etc.) sowie über Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung vom Verband im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die vom Verband zugewiesenen Haushaltsmittel werden jährlich neu festgesetzt und beschlossen.
2. Die Schwimmbezirke führen eigene Kassen und Konten. Diese unterliegen, soweit es sich um vom Verband zugewiesene Haushaltsmittel handelt, der laufenden und jährlichen Prüfung durch den Verband. Die Schwimmbezirke stellen dem Verband die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Schwimmbezirke entscheiden selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der ihnen zufließenden Mittel unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Verbandes.

4. Die Schwimmbezirke stellen die Beachtung und Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten im Sinne der Abgabenordnung sicher, geben die erforderlichen Steuererklärungen ab und führen etwaige Steuern an das Finanzamt ab.
5. Die Schwimmbezirke sind verpflichtet, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu erfüllen und die Gemeinnützigkeit dauerhaft sicherzustellen. Im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit eines Schwimmbezirks erhält dieser keine Zuwendungen oder Leistungen des Verbandes und wird aus dem Verband ausgeschlossen.

#### **G. Sanktionen bei Satzungsverstößen**

Die Rechte der Schwimmbezirke, die ihren Verbandspflichten nach dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes nicht nachkommen, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Das Ruhen ist nach Anhörung des Verbandsbeirats durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums des Verbandes festzustellen und im amtlichen Organ oder auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

#### **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglied des Verbandes können ausschließlich die im folgenden benannten Vereine und Organisationen werden. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Verbandes werden
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
  - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs.1, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
  - Abteilungen rechtsfähiger Mehrspartenvereine, wenn diese Vereine Schwimmsport nach den Regeln des Deutschen Schwimm-Verbandes oder eines anderen Mitgliedsverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat textlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Außerdem ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk
5. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.
6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat.



## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
2. Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie verpflichten sich die Vorgaben dieser Satzung, der Ordnungen des Verbandes und der bekannt gemachten Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten. Zur Gewährleistung eines gewaltfreien Sports führen die Vereine Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt ein.
3. Der Mitgliederbestand vom 1.1. des laufenden Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden Jahres von den ordentlichen Mitgliedern an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden. Das Verfahren der Meldung wird durch das Präsidium festgelegt. Danach erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Postanschrift und der E-Mail-Adresse, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen.

## § 8 Datenschutz

1. Der Verband ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.  
Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
  - a) durch Auflösung des Vereins,
  - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
  - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied gem. § 42 BGB,
  - d) durch Austritt, der zum Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann,
  - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit,
  - f) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit der Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Präsidium im Amtsblatt bekannt zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann beim zuständigen Schiedsgericht des Verbandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

## § 10 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag des Verbandes und den Beiträgen und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände.
2. Über die Höhe entscheidet grundsätzlich der Verbandstag. Dies kann auch rückwirkend zum Jahresanfang erfolgen.
3. Hinzu kommt der Beitrag des jeweiligen Schwimmbezirks, der auf den Bezirkstagen beschlossen wird.
4. Das Verfahren der Beitragsbe- und -abrechnung regelt die Beitragsordnung des SV NRW.
3. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Veränderungen der Beiträge und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände durch Beschluss des Verbandsbeirates in entsprechender Höhe angepasst werden.
4. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
5. Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, über dessen Höhe der Verbandsbeirat entscheidet.

6. Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals, bei Vereinen, die nach dem 1. Quartal aufgenommen werden, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung an den Verband zu entrichten.
7. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.

## § 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Verbandstag
- b) Verbandsbeirat
- c) Präsidium
- d) Geschäftsführendes Präsidium
- e) Schwimmjugend

Fachausschüsse.

## § 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das allein satzungsgebende Organ des Verbandes.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Regeln der Verbandsarbeit. Der Verbandstag besteht aus den ~~Delegierten~~ Bevollmächtigten der Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten nach § 16.
3. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls das Präsidium.
4. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des kassenprüfenden Vereins und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - b) Entlastung des Präsidiums,
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums,
  - i) die Wahl der Fachwarte auf Vorschlag des jeweiligen Hauptfachausschusses,
  - j) die Beschlussfassung über die Satzung und die Bestätigung der durch die Schwimmjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;
  - k) die Beschlussfassung über die Gründung, die Umgliederung und Auflösung der Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets,
  - l) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Wahl des kassenprüfenden Vereins

### § 13 Einberufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, mindestens zwölf Wochen vorher auf der Homepage des Verbandes anzukündigen. Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern dabei mitzuteilen.
2. Die endgültige Tagesordnung wird nach Ablauf der **Antragsfrist** vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen gem. § 2 Abs. 9 unter der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der Homepage veröffentlicht und den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.
3. Im Fall des Absatzes 2 gilt die Ladung dem Mitglied als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie an die letzte vom Mitglied über die Bestandserhebung des Landessportbundes bekanntgegebene Mail-Adresse versandt ist.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereine oder ein Drittel der Vorstände der Schwimmbezirke dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt.

### § 14 Anträge zum Verbandstag

1. Anträge zum Verbandstag können vom Geschäftsführenden Präsidium, Präsidium, von den Fachausschüssen, der Schwimmjugend, den Schwimmbezirken und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen sechs Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidenten schriftlich mit einer Begründung zugegangen sein.
2. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des Verbandstages dem Präsidium und den Delegierten vorliegen, falls sich die Notwendigkeit der Antragstellung nicht erst aus dem Verlauf des Verbandstages ergibt.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig

### § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und auf der Tagesordnung stehen. Das Präsidium wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden von sich aus zu beschließen und anzumelden. Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

## § 16 Stimmrecht auf dem Verbandstag

1. Sitz und Stimme auf dem Verbandstag haben
  - a) die ordentlichen Mitglieder, die durch ihren Vorstand und/oder ggfs. weitere gem. Vereinsatzung bestimmte Bevollmächtigte auf dem Verbandstag vertreten werden;
  - b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme;
  - c) die Mitglieder des Präsidiums, die Schwimmbezirkvorsitzenden oder die von ihnen beauftragten Vertreter und die Ehrenmitglieder des Verbandes mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist und persönlich ausgeübt werden muss.
2. Die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes können nicht Delegierte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sein.
3. Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen und dieses mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist auf dem Verbandstag vorzulegen. Eine Übertragung auf den Vorstand des zuständigen Schwimmbezirks ist ebenfalls möglich.
4. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Mitglieder am Eintrittsdatum. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme.

## § 17 Wahlen

1. Der Verbandstag wählt das geschäftsführende Präsidium (mit Ausnahme des Generalsekretärs) und die Fachwarte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen für die Dauer von vier Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Hauptamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von diesem angestellt.
2. Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber treten das Amt mit dem Ende des Verbandstages an. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis dahin im Amt

## § 18 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.
2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten, und dem hauptamtlich angestellten Generalsekretär. Die Ressortzuständigkeit legt das Geschäftsführende Präsidium über einen Geschäftsverteilungsplan fest.  
Es ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.  
Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Generalsekretär von ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist oder dies durch das Geschäftsführende Präsidium festgelegt wurde.
3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen

sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirats nach § 21 Absatz 1 um und verwaltet das Verbandsvermögen.

Das Geschäftsführende Präsidium erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht andere Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz sicher.

Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- a) Haushalts- und Finanzordnung
- b) Allgemeine Geschäftsordnung für Sitzungen

Sowie in gemeinsamer Beschlussfassung mit Präsidium und Verbandsbeirat:

- c) Beitragsordnung
- d) Lehrordnung
- e) Gleichstellungsordnung
- f) Ethikcode

Diese und weitere Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.

4. Das Geschäftsführende Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
5. Das Geschäftsführende Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Es entscheidet über Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Geschäftsstelle und im Verband, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.
6. Die Rechnungslegung gegenüber dem Verbandstag erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und des Ausweises der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen, über deren Bildung der Verbandstag endgültig beschließt.
7. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Die interne Aufgabenverteilung legt das Geschäftsführende Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

## **§ 19 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium, den Fachwarten, dem Vorsitzenden der Schwimmjugend und dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums tragen die Verantwortung für ihren Geschäftsbereich.
2. Aufgabe des Präsidiums ist die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, die Führung des Verbandes in spartenübergreifenden Belangen, die Durchführung der Beschlüsse des

Verbandstages und der des Verbandsbeirats nach § 21 Absatz 1, die Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes und des DSV.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Präsidiums werden gemäß § 22 berufene Beauftragte eingeladen, wenn deren Belange auf der Tagesordnung stehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das verwaiste Amt mit Zustimmung des Verbandsbeirats bis zum nächsten Verbandstag neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

## § 20 Fachsparten

1. Der Verband bildet folgende Fachsparten: Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen. Über die Bildung weiterer oder die Auflösung bestehender Fachsparten entscheidet der Verbandstag.
2. Die Fachsparten führen und verwalten sich selbst. Die jeweiligen Fachwarte sind für die Belange der Fachsparte verantwortlich; sie sind besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB. Die Fachsparten dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans und der damit freigegebenen Mittel und Aktivitäten und unter Beachtung der Zuständigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums nach § 18 Absatz 5 handeln. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie ehrenamtliche Mitarbeiter und Fachausschüsse berufen. Ihre Amtszeit endet mit dem Verbandstag. Die Fachausschüsse und die jeweiligen Vertreter der Schwimmbezirke bilden die jeweiligen Hauptfachausschüsse. In den Hauptfachausschüssen hat jedes Mitglied des Fachausschusses eine Stimme; die Stimmenzahl der Vertreter der Schwimmbezirke richtet sich nach § 21 Absatz 2 Satz 3.
3. Beschlüsse der Fachsparten sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Soweit Beschlüsse die Satzung berühren oder finanzielle, über das jeweilige Budget der Fachsparte hinausgehende Auswirkungen haben, sind sie vom Präsidium zu genehmigen. Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Finanzordnung.
4. Die Hauptfachausschüsse tagen mindestens zwei Mal jährlich. Sie haben die Aufgabe, in der jeweiligen Fachsparte die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicher zu stellen und über grundlegende Angelegenheiten der Fachsparte zu beschließen. Dazu gehören insbesondere
  - Vorschlag zur Wahl des Vorsitzenden der Fachsparte,
  - Festlegung der amtlichen Wettkampfveranstaltungen,
  - Beratung der geplanten Lehrgänge und Wettkampfmaßnahmen,
  - Beratung der Meldegelder und Gebühren,
  - Beratung möglicher WB-Änderungen,
  - Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen dem SV NRW und den Bezirken in der Lizenzausbildung,
  - Beratung von Vorschlägen zur Fortschreibung des Leistungssportkonzepts,
  - Beratung und Verabschiedung der Regionalkonzepte der Fachsparten,
  - Beratung der Jahresrechnung und des Entwurfs des Haushaltsplans der Fachsparte für das Folgejahr.
5. Für den unter dem Begriff SchwimmWelten zusammengefassten nicht-sportfachlichen Bereich der Handlungsfelder



- Schwimmen Lernen
- Gesundheit
- Veranstaltungen
- Qualifizierung und Ausbildung
- Gesellschaft und Politik

wird keine Fachsparte gebildet. Er wird vom Verband insgesamt verantwortet. Die für die Umsetzung der dazugehörigen Aufgaben nötigen Strukturen werden vom Verbandsbeirat geschaffen.

## **§ 21 Verbandsbeirat**

1. Der Verbandsbeirat hat die Aufgabe, die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicherzustellen und grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm
  - die Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre des Verbandstages;
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Verbandstagen;
  - die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt. Das Nähere regelt die Finanzordnung;
  - die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Beiträge und evtl. Umlagen verändert haben;
  - die nötigen Strukturen zur Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zu den Handlungsfeldern entsprechend § 20 Abs. 5 zu schaffen.

Außerdem entscheidet er über Einsprüche gemäß § 6 Absatz 6.

2. Der Verbandsbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Schwimmbezirke und dem Geschäftsführenden Präsidium. Vorsitzender ist der Präsident. Die Stimmenzahl im Verbandsbeirat richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Bezirken; auf je angefangene 10.000 Mitglieder entfällt eine Stimme. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums haben je eine Stimme. Der Verbandsbeirat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Tagungen können gemeinsam mit dem Präsidium abgehalten werden.

## **§ 22 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes kann das Präsidium Ausschüsse und/oder Kommissionen und/oder Beauftragte berufen

## **§ 23 Verbandsgerichtsbarkeit/Gnadenwesen**

Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Grundlage dafür ist die Rechtsordnung des DSV vom 19.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung, die Teil der Satzung ist.

Bei Streitigkeiten über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet die Anti-Doping-Ordnung und die Anti-Doping- Schiedsgerichts- Verfahrensordnung des DSV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Das Gnadenrecht wird durch einen Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Das Nähere regelt die Gnadenordnung des Verbandes.



## **§ 24 Schwimmjugend des Verbandes**

1. Die Jugendabteilungen der Vereine bilden die Schwimmjugend des Verbandes. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr
2. Die Schwimmjugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe.
3. Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Verbandes beschlossen und darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
7. Der Vorsitzende der Schwimmjugend des Verbandes ist in seiner Funktion kraft Amtes Mitglied des Präsidiums.

## **§ 25 Prüfung des Finanzwesens**

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes und der Schwimmbezirke und Kreise, soweit es sich um vom Verband zugewiesene Haushaltsmittel handelt, sowie der Jugend.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren einen das Finanzwesen prüfenden Verein der mindestens zwei Rechnungsprüfer beruft. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsbeirats des Verbandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes sowie die Mittelverwendung der vom Verband, den Bezirken und Kreisen zugewiesenen Mittel hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
4. Die Rechnungsprüfer legen ihre jährlichen Abschlussberichte dem Geschäftsführenden Präsidium vor. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsbeirat, als Grundlage für die Entlastung vor.

## **§ 26 Ehrungen**

Das Präsidium kann Mitgliedern von Vereinen oder anderen Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer Arbeit und Förderung des Schwimmsports oder aufgrund ihrer sportlichen Leistungen Auszeichnungen verleihen. Näheres regelt die vom Präsidium zu erlassende Ehrungsordnung.

## **§ 27 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereine vertreten sind und die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
2. Falls die erforderliche Zahl für die Anwesenheit der Vereine nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Schwimmausbildung zu verwenden hat.

*Beschlossen vom Verbandstag am 06.05.2023 in Mönchengladbach*

---

## Jugendordnung der Schwimmjugend Nordrhein-Westfalen

§1 Name und Wesen .....	20
§2 Mitgliedschaft.....	20
§3 Grundsätze.....	20
§4 Aufgaben.....	20
§5 Organe .....	21
§6 Jugendvollversammlung .....	21
§7 Vorstand.....	22
§8 Jugendausschuss .....	23
§9 Hauptjugendausschuss .....	23
§10 Änderungen der Jugendordnung.....	24

## §1 Name und Wesen

1. Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) bilden die Schwimmjugend im Schwimmverbandes NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
2. Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.
3. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverbandes NRW. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

## §2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Vereine. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

## §3 Grundsätze

1. Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Schwimmjugend NRW verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
3. Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

## §4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- (d) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- (e) Zeitgemäße Jugendpflege
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (g) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport
- (h) Pflege internationaler Verständigung
- (i) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

## §5 Organe

1. Die Organe der Schwimmjugend sind
  - der Jugendvollversammlung (JVV)
  - der Vorstand
  - der Jugendausschuss (JA)
  - der Hauptjugendausschuss (HJA)
2. Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend NRW sinngemäß.

## §6 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
  - (a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - (c) die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre,
  - (d) die Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Wahl des Vorstandes und
  - (f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertreter\*innen der Jugendabteilungen der Vereine und dem Hauptjugendausschuss (gemäß §9 Abs. 1). Der Vorstand sowie die durch ihre Bezirksjugenden gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
3. Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.

4. Jede\*r Vertreter\*in kann bis zu drei Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten, darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Vertreter\*innen, die aufgrund der Größe der Jugendabteilung des Vereins, den sie vertreten, von vornherein mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen, dürfen keine weiteren Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten.  
Eine Stimmübertragung auf die gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.
5. Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.
7. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und dem Vorstand der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind dem/der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung textlich mit Begründung zuzustellen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Die Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
10. Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den Vereinen des Schwimmverbandes NRW können hieran teilnehmen.

## **§7 Vorstand**

1. Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zum Ende der Jugendvollversammlung im Amt.
2. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des Hauptjugendausschusses.
3. Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Sollte der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurücktreten, so übernimmt automatisch der/die 2. Vorsitzende das Amt der/des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Hauptjugendausschusses.

## §8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Zusätzlich können hauptamtliche Mitarbeiter\*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendausschuss berufen werden.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse der Sonderausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der Schwimmjugend.

## §9 Hauptjugendausschuss

1. Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend, dem Jugendausschuss und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart\*innen jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Schwimmjugend NRW haben jeweils eine Stimme. Die bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart\*innen jedes Bezirkes haben gemeinsam für ihre Bezirksjugend eine Stimme im Hauptjugendausschuss.
3. Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen.
4. Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
  - Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Schwimmjugend
  - Entgegennahme der Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres
  - Verabschiedung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen
5. Sollte im Laufe der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied der Schwimmjugend NRW zurücktreten, wählt der Hauptjugendausschuss die Vertreter\*innen der vakanten Stelle(n) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
6. Wenn nicht vorab Vertreter\*innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, wird die Jahresabrechnung vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

### **§10 Änderungen der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Jugendvollversammlung und Zustimmung durch den Verbandstag geändert werden.
2. Der Hauptjugendausschuss kann Änderungen der Jugendordnung beschließen, wenn Änderungen der Satzung dies erforderlich machen. Die vom Hauptjugendausschuss beschlossenen Änderungen müssen vom Verbandsbeirat bestätigt werden.

*Jugendordnung der Schwimmjugend NRW beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 10.09.2022 und gemäß § 24 Abs. 5 der Satzung des Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. als Satzungsbestandteil beigefügt.*